

## Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.  
**19/093**

Status:

öffentlich

**Satzungserweiterung der Satzung Nr. 16 „-Schirum 3-  
-Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses  
-Auslegungsbeschluss**

**Beratungsfolge:**

| Nr. | Gremium              | Datum      | Zuständigkeit | Status           | Beschluss |
|-----|----------------------|------------|---------------|------------------|-----------|
| 1.  | Ortsrat Schirum      | 13.06.2019 | Empfehlung    | öffentlich       |           |
| 2.  | Bauausschuss         | 20.06.2019 | Empfehlung    | öffentlich       |           |
| 3.  | Verwaltungsausschuss | 24.06.2019 | Beschluss     | nicht öffentlich |           |

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die entstehenden Planungs- und Verwaltungskosten werden von der Stadt Aurich getragen und stehen im Haushalt zur Verfügung. Für Teilflächen wird eine Refinanzierung durch städtebauliche Verträge abgesichert.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Aufstellungsbeschluss der Erweiterung der Satzung Nr. 16 N –Schirumer Leegmoor- um eine Teilfläche am Tillkampsweg,
2. die Auslegung der Satzung Nr. 16 N –Schirumer Leegmoor-, gem. § 34 des Baugesetzbuches, nebst Anlagen, wie beiliegend,

wird beschlossen.

Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses.

**Qualitätsmerkmal „Familiengerechte Kommune“:**

Es werden keine Aspekte berührt.

### **Sachverhalt:**

Seit dem Jahre 1979 besteht die Rechtsverbindlichkeit für die beiliegende Satzung Nr. 16 – Schirum 3-, gem. § 34 (2) des Baugesetzbuches (siehe Anlage hierzu), innerhalb derer Grenzen eine Wohnbebauung zulässig ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat 10.12.2018 in Erweiterung der bestehenden Satzung, die Aufstellung der Satzung Nr. 16 N –Schirumer Leegmoor- mit folgender Änderung/Ergänzung beschlossen: „Der Geltungsbereich im südlichen Bereich soll um eine kleine Fläche erweitert werden (siehe Anlage hierzu).

Durch die Satzung Nr. 16 N, gem § 34 (2) des Baugesetzbuches können weitere Flächen entlang der Straße, Zum Schirumer Leegmoor, einer Wohnbebauung zugeführt werden. In dem beiliegenden Entwurf zur Satzung Nr. 16 N wurden einzelne Festsetzungen getroffen, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne des § 34 (5) des Baugesetzbuches sicherstellen. Gleichzeitig wurde eine Eingriffsregelung erarbeitet (siehe Anlage).

### **Anlagen:**

Entwurf zur Satzung Nr. 16 N und Begründung hierzu

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Begründung

gez. Windhorst